

# Zweifel am Treuhänder

## Prämienanpassungen bei Krankenkassen unwirksam?

BONN, 3. Juli. Krankenversicherungsverträge sind durch ihre lange Laufzeit gekennzeichnet. Um dennoch die Äquivalenz von Leistungsumfang zu gewährleisten, kann das Versicherungsunternehmen bei nicht nur vorübergehender Änderung der Rechnungsgrundlagen eine Prämienanpassung vornehmen. Die Rechtslage – § 203 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und § 155 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) – setzt jedoch voraus, dass ein „unabhängiger Treuhänder“ seine Zustimmung erteilt. Diese Unabhängigkeit ist durch den Gesetzgeber freilich nur schwach konturiert.

Die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten wurden in einigen instanzgerichtlichen Urteilen der letzten Zeit offenbar, so etwa in Entscheidungen der Landgerichte Potsdam (Az.: 6 S 80/16), Berlin (Az.: 23 O 78/16) und Frankfurt/Oder (Az.: 14 O 203/16). Die Gerichte verneinen in seltener Einmütigkeit die Unabhängigkeit des zustimmenden Treuhänders insbesondere aufgrund des Umfangs der von dem Versicherungsunternehmen bezogenen Vergütung sowie der Dauer seiner Tätigkeit. Gleiches gelte, wenn der Treuhänder sich gegenüber dem Versicherungsunternehmen zur Erarbeitung der Kalkulation für neue Tarife verpflichtet habe, wodurch der Abschluss eines „sonstigen Dienstvertrags“ im Sinne des § 157 VAG vorliege. Zur Bestimmung des Merkmals der Unabhängigkeit sei die entsprechende Anwendung der Regeln für den Abschlussprüfer zwar nicht ausschließlich, aber als Maßstab zu berücksichtigen. So könne die langjährige Überschreitung eines 30-prozentigen Anteils der Einnahmen aus der Tätigkeit bei einem Auftraggeber ein Indiz für fehlende Unabhängigkeit darstellen.

Die Entscheidungen überraschen. Die Gerichte nehmen an, dass wegen der fehlenden Unabhängigkeit die Prämienanpassung unwirksam sei. Dabei führt diese nicht dazu, dass eine erteilte Zustimmung unwirksam ist. § 157 VAG sieht als abschließende Rechtsfolge vor, dass die Aufsichtsbehörde den Treuhänder abberuft. Schon weil eine weitergehende – vom Gesetz nicht normierte

Rechtsfolge – hätte eine Rechtsunsicherheit zur Folge. Das würde sich dann auch nachteilig auf die Versicherten auswirken, etwa bei Prämienenkungen.

Doch die Entscheidungen sind nicht nur überraschend, sie können auch nicht juristisch überzeugen. Denn das Kriterium der Unabhängigkeit des Treuhänders ist zum einen autonom, zum anderen typologisch im Wege einer wertenden Gesamtbetrachtung zu bestimmen.

Keine auch nur mittelbaren Anhaltspunkte bietet die analoge Anwendung des für den Abschlussprüfer geltenden Rechts. Die Interessenlagen und Aufgaben sind nicht vergleichbar. Sofern zur Bestimmung im Gesetz selbst auf den „Ausschluss eines Anstellungsvertrags oder sonstigen Dienstvertrags“ abgestellt wird, müssen diese Regelbeispiele fehlender Unabhängigkeit zunächst dem Zweck des unbestimmten Rechtsbegriffs entsprechend ausgelegt werden und in die wertende Gesamtbetrachtung einfließen. Denn es ist offensichtlich: Nicht jeder Dienstvertrag führt zur Abhängigkeit – mag er noch so lange zurückliegen, mag er noch so geringen Umfang haben. Ein „sonstiger Dienstvertrag“ liegt nur dann vor, wenn den Vertrag zumindest partielle, hinreichend dichte Weisungsrechte des Versicherers kennzeichnen oder Vergleichbares.

Ausreichen würde auch eine wirtschaftliche Abhängigkeit des Treuhänders wie bei einem Arbeitnehmer. Das ist der Fall, wenn ohne die Tätigkeit die Lebensgrundlage des Treuhänders nicht mehr gewährleistet ist – es genügt aber nicht jeder Vertrag. Weiter darf das Gesetz nicht ausgelegt werden. Die Regelung sagt klar: Die bloße Befangtheit, also die Gefahr der Abhängigkeit, reicht nicht. Verpflichtet sich der Treuhänder etwa zur Mitwirkung an der Erstkalkulation eines Tarifs, liegt hierin auch deshalb regelmäßig nicht der Abschluss eines „sonstigen Dienstvertrags“, der seine Unabhängigkeit gefährden könnte.

Bis Karlsruhe das letzte, hoffentlich klügere Wort sprechen wird, dürfte wohl noch viel prozessiert und geschrieben werden. Die Argumente werden dann vielleicht etwas klarer zutage liegen.

GREGOR THÜSING

Der Autor lehrt an der Universität Bonn.